

## MUSTER 60: „Äußere Störungen“

### „Äußere Störungen“ – Mustertexte

#### 1. Ordnungsgeld Zeuge, § 70 Abs. 1 StPO

- Zeugnisverweigerung protokollieren

##### HVP:

##### Beschluss:

Dem Zeugen werden die durch seine Zeugnisverweigerung verursachten Kosten auferlegt. Zugleich wird gegen ihn ein Ordnungsgeld von 200 EUR verhängt und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, ein Tag Ordnungshaft für je 50 EUR.

##### Gründe:

Die Entscheidung beruht auf § 70 Abs. 1 StPO. Der Zeuge hat ohne Berechtigung die Aussage verweigert. (Er hat wahrheitswidrig behauptet, dass er nicht mehr wisse, ob der Angeklagte Huber am 14.10. ... bei ihm zu Hause war. Dies ist nicht glaubhaft, weil ...)

#### 2. Ordnungshaft Zeuge, § 70 Abs. 2 StPO

- Zeugnisverweigerung protokollieren

##### HVP:

##### Beschluss:

Dem Zeugen werden die durch seine Zeugnisverweigerung verursachten Kosten auferlegt. Zugleich wird gegen ihn zur Erzwingung des Zeugnisses 6 Monate Beugehaft verhängt. Der Zeuge ist sofort in Haft zu nehmen und am ..., 10.00 Uhr, zur erneuten Vernehmung vorzuführen.

##### Gründe:

Die Entscheidung beruht auf § 70 Abs. 2 StPO. Der Zeuge hat ohne Berechtigung die Aussage verweigert. (Er hat wahrheitswidrig behauptet, dass er nicht mehr wisse, ob der Angeklagte Huber am 14.10. ... bei ihm zu Hause war. Dies ist nicht glaubhaft, weil ...). Der Zeuge ist bei seiner Weigerungshaltung geblieben, obwohl er eindringlich auf die Folgen hingewiesen und zuvor gegen ihn deswegen auch schon Ordnungsgeld verhängt worden war. Der Aussage kommt erhebliche Bedeutung zu. Daher war die Anordnung der Beugehaft unerlässlich.

### 3. Ungehorsam/Ungebühr Zuhörer, §§ 176, 177, 178 GVG

- Fehlverhalten protokollieren:

**HVP:** Ein Zuhörer mit weißem Rollkragenpulli und schwarzem Sakko hat die Vernehmung des Zeugen Müller durch lautes Dazwischenreden unterbrochen. Daraufhin wurde er vom Vorsitzenden ermahnt und aufgefordert die Zeugenvernehmung durch Dazwischenreden nicht mehr zu stören. Gleichwohl hat der Zuhörer erneut durch lautes Dazwischenreden die Zeugenvernehmung gestört. Daraufhin wurde er vom Vorsitzenden erneut ermahnt und aufgefordert die Zeugenvernehmung nicht mehr zu stören, diesmal verbunden mit der Androhung, ihn aus dem Sitzungssaal entfernen zu lassen und ein Ordnungsgeld gegen ihn zu verhängen. Gleichwohl hat der Zuhörer die Zeugenvernehmung erneut durch lautes Dazwischenreden gestört.

- Personalien feststellen
- Zuhörer zu beabsichtigten Maßnahmen anhören
- Entscheidung

**HVP:**

#### Verfügung des Vorsitzenden:

Der Zuhörer Benjamin Bösel ist wegen Ungehorsams aus dem Sitzungssaal zu entfernen (, zur Ordnungshaft abzuführen) und bis zum Ende des heutigen Sitzungstages (, längstens aber bis 18.00 Uhr,) in der Haftzelle des Sitzungsgebäudes festzuhalten.

Gegen ihn wird wegen Ungebühr ein Ordnungsgeld von 200 EUR, ersatzweise für je 50 EUR ein Tag Ordnungshaft verhängt.

(Oder: Gegen ihn wird wegen Ungebühr 3 Tage Ordnungshaft festgesetzt. Die sofortige Vollstreckung der Ordnungshaft wird angeordnet.)

#### Gründe:

Der Zuhörer Benjamin Bösel hat die Vernehmung des Zeugen Müller durch lautes Dazwischenreden unterbrochen. Dieses Verhalten hat er trotz zweimaliger Ermahnung, zuletzt mit dem Hinweis auf die verhängten Rechtsfolgen, fortgesetzt. Der Zuhörer hat sich dadurch des Ungehorsams gem. § 177 GVG und der Ungebühr gem. § 178 GVG schuldig gemacht. Der nachhaltige Verstoß gegen die Anordnung des Vorsitzenden und die dadurch zum Ausdruck kommende erhebliche Missachtung des Gerichts (sowie die bestehende Wiederholungsgefahr) machen die verhängten Sanktionen notwendig.

- Rechtsmittelbelehrung gem. § 181 GVG bezüglich Ungebührenfolgen (§ 178 GVG)
- Vollzug (= Abführung durch Wachtmeister)

#### 4. Ungehorsam/Ungebühr Angeklagter, §§ 176, 177, 178 GVG

- Fehlverhalten, Anhörung, Entscheidung protokollieren:

**HVP:** Der Angeklagte verbreitet bei seiner Vernehmung zur Sache ausschließlich seine Thesen über die Nichtexistenz der Bundesrepublik; zur Sache macht er keine Angaben. Trotz zweifacher Ermahnung äußert er sich weiterhin nicht zur Sache und setzt seine Ausführungen über die Nichtexistenz der Bundesrepublik Deutschland und die daraus folgende Unzuständigkeit des Gerichts und dessen fehlende Legitimation für dieses Verfahren fort. Auch nach Beendigung der Vernehmung zur Sache setzt er seine Reden in dieser Weise unverändert fort und verhindert, dass das Gericht in die Beweisaufnahme eintreten und den ersten Zeugen vernehmen kann.

Nach Anhörung der Beteiligten und kurzer Unterbrechung zur Beratung verkündete der Vorsitzende folgenden

##### Beschluss:

Der Angeklagte ist wegen Ungehorsams aus dem Sitzungssaal zu entfernen. (, zur Ordnungshaft abzuführen und bis zum Ende des heutigen Sitzungstages (, längstens aber bis 18.00 Uhr,) in der Haftzelle des Sitzungsgebäudes festzuhalten.)

Er wird für die weitere Dauer der Hauptverhandlung am heutigen Tag (sowie für die Sitzungstage bis einschließlich 12.7. ...) von der Hauptverhandlung ausgeschlossen. (Zu den Hauptverhandlungsterminen ab 15.7. ... hat er wieder zu erscheinen.) Die Hauptverhandlung wird bis dahin in Abwesenheit des Angeklagten fortgesetzt.

Gegen den Angeklagten wird wegen Ungebühr ein Ordnungsgeld von 200 EUR, ersatzweise für je 50 EUR ein Tag Ordnungshaft verhängt.“

(Oder: Gegen den Angeklagten wird wegen Ungebühr 3 Tage Ordnungshaft festgesetzt. Die sofortige Vollstreckung der Ordnungshaft wird angeordnet.)

##### Gründe:

Der Angeklagte hat durch sein Verhalten bewusst den Gang der Hauptverhandlung gestört mit dem Ziel, die Durchführung eines ordnungsgemäßen Verfahrens zu verhindern. Ermahnungen haben ihn nicht davon abgehalten, sein Verhalten fortzusetzen. Es ist zu erwarten, dass er seine schwerwiegenden Störungen auch weiterhin fortsetzen würde. Zur Wiederherstellung der Ordnung und zur weiteren Durchführung eines ordnungsgemäßen Verfahrens war es daher unerlässlich, den Angeklagten in dem festgesetzten Umfang gem. § 177 GVG von der Sitzung auszuschließen (und gegen ihn Ordnungshaft zu verhängen) (und die Hauptverhandlung ohne ihn fortzusetzen)

Die weitere Anwesenheit des Angeklagten in der Hauptverhandlung ist auch nicht unerlässlich im Sinne des § 231b Abs. 1 S. 1 StPO. Insbesondere hatte der Angeklagte bereits Gelegenheit, sich zur Sache zu äußern, § 231b Abs. 1 S. 2 StPO.

Daneben hat sich der Angeklagte durch sein Verhalten der Ungebühr gem. § 178 GVG schuldig gemacht. Das nachhaltige Fehlverhalten des Angeklagten und die dadurch zum Ausdruck kommende erhebliche Missachtung des Gerichts, machen die verhängten Sanktionen notwendig.

- Rechtsmittelbelehrung gem. § 181 GVG bezüglich Ungebührenfolgen (§ 178 GVG)
- Vollzug (= Abführung durch Wachtmeister)